

# zum Thema

MAGAZIN ZUM LEBENSKUNDLICHEN UNTERRICHT

AUSGABE 1.2013



## **Drohneneinsätze weltweit**

Mit Drohnen lässt sich global agieren

Drohnen und das Völkerrecht

Die automatisierte Drohne

# Krieg per Joystick?

**Drohneneinsatz im zivilen Bereich**

Politische Debatten und Schlagzeilen

**Viel Wirbel um nichts: Was es mit den Drohnen wirklich auf sich hat**



„Krieg  
per  
Joystick?“

Liebe Leserinnen,  
liebe Leser!

Versuchen Sie einmal, sich folgende Situation möglichst realistisch vorzustellen: Da sitzt ein Soldat irgendwo auf der Welt in einer Kommandozentrale. Vor ihm einige Monitore, auf denen schemenhafte Bewegungen zu sehen sind, die er verfolgt, als suche er etwas. In der Hand hält er einen Joystick. Gerade eben noch hatte er auf die Uhr geschaut. Er war unruhig geworden auf seinem Stuhl, es war spät, er wollte nach Hause, denn seine Familie wartete mit dem Abendessen auf ihn. Seine Kinder waren noch klein und sie müssten bald schlafen gehen. Da, jetzt schien er gefunden zu haben, was er gesucht hatte. Auch wenn die Kameras undeutliche Bilder lieferten, es war das Gebäude, das er laut Auftrag ausfindig zu machen hatte: sein Ziel. Er hielt noch kurz inne, dann drückte er ab ... Kurz darauf, er konnte die Sekunden zählen, sah er an dem besagten Punkt auf dem Monitor eine Explosion. „Na endlich“, dachte er bei sich. Über sein Headset, mit dem er ständig mit seinem Vorgesetzten verbunden war, meldete er nur kurz: „Auftrag ausgeführt!“ Dann packte er schnell seine Sachen zusammen, verließ sein Dienstgebäude und eilte zu seinem Auto. Während der Fahrt nach Hause war er schon in Gedanken bei seinen Kindern ...

Geistern nicht diese oder ähnliche Vorstellungen in den Köpfen vieler Menschen herum, wenn das Thema „Kampfdrohnen für die Bundeswehr“ zur Sprache kommt? Vom „Krieg per Joystick“ ist da z.B. die Rede – oder davon, dass die Bundeswehr demnächst mit Kampfdrohnen Menschenjagd auf Verdächtige nach US-Vorbild veranstalten werde.

Die Debatte über die Anschaffung bewaffneter Drohnen für die Bundeswehr sollte so sachlich wie möglich geführt werden. Und das Themenheft, das Sie gerade in der Hand halten, möchte einen Beitrag dazu leisten. Es greift die Schlagworte der öffentlichen Diskussion auf, es schildert die Praxis des Drohneinsatzes im zivilen wie militärischen Bereich, es klärt den (völker)rechtlichen Rahmen, an den die Bundeswehr uneingeschränkt gebunden ist, und entwickelt abschließend und resümierend die damit zusammenhängenden ethischen Fragen und Grundsätze.

Ihr Manfred Suermann

## **zum Thema**

– Themenmagazin für Soldatinnen und Soldaten  
zum Lebenskundlichen Unterricht

Ausgabe 1.2013

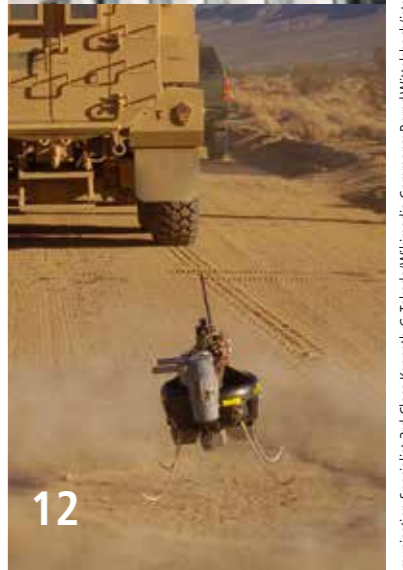
- 2 **Editorial**
- 4 **Drohnen in den Schlagzeilen**  
Wie die öffentliche Meinung sich des Themas annimmt
- 6 **Drohneinsatz im zivilen Bereich**  
Praxis und Potenziale
- 8 **Drohneinsätze weltweit**  
Mit Drohnen lässt sich global agieren
- 12 **Drohntypen**  
Übersicht der gebräuchlichsten Modelle
- 14 **Viel Wirbel um nichts**  
Was es mit den Drohnen wirklich auf sich hat
- 18 **Die politische Debatte um Drohnen in Deutschland**  
Ein Überblick über die verschiedenen Positionen
- 20 **Drohnen: Pro und Kontra**  
Unterschiedliche Ansätze der Befürworter und Gegner bewaffneter Drohneinsätze
- 22 **Die automatisierte Drohne**  
Gefahren und Probleme autonomer Drohnen
- 24 **Drohnen und das Völkerrecht**  
Wird durch die Praxis des Drohneinsatzes das Völkerrecht untergraben?
- 28 **Bewaffnete Drohnen sind eine ethische Herausforderung ersten Ranges**  
Die Kirchen fordern eine breite öffentliche und politische Diskussion
- 30 **Unterrichtsmaterial**
- 34 **Weiterführende Links**
- 36 **Sudoku, Vorschau, Impressum**



4



6



12



22

Titelmotiv: kickstand/stockphoto.com; Foto links: Airman 1st Class Jason Ridder/Wikimedia Commons

Fotos: Airfield Cpl Steve Bain AB/PP/Wikimedia Commons; Mass Communication Specialist 3rd Class Kenneth G. Takada/Wikimedia Commons; Bernd Wittelsbach/stockphoto.com; US Air Force/Wikimedia Commons



Seit die Bundeswehr ihr Vorhaben ankündigte, bewaffnete Drohnen anzuschaffen, ist eine hitzige Diskussion in Gang gekommen, die keineswegs immer nur sachlich, sondern vielfach auch polemisch oder gar reißerisch geführt wird. Eine kleine Zusammenschau soll ohne Anspruch auf Vollständigkeit einen ersten Eindruck vermitteln.



„Killerdrohnen“

„Krieg per Mausclick“

„Traum vom ferngelenkten Krieg“

„Man kann sich einer Drohne nicht ergeben“

„Bedingungslos gehorsam“

„Playstation-Mentalität des Tötens“

„Kriegsmaschinen“

„„Sauberer‘ Krieg durch Drohnen“

„Die Qualen der Schreibtischtöter“

„Vorratsbomben im Himmel“

# Drohnen in den Schlagzeilen

## WIE DIE ÖFFENTLICHE MEINUNG SICH DES THEMAS ANNIMMT

Von Manfred Suermann

**D**er Westdeutsche Rundfunk (WDR) titelt einen Beitrag über Drohnen im Kampfeinsatz mit „Der automatisierte Krieg“ und suggeriert damit, es gehe um die Anschaffung von Roboterdrohnen, die das Kriegshandwerk dank ihrer Programmierung autonom erledigen.

„Man kann sich einer Drohne nicht ergeben“, stellt ein Beitrag im Deutschlandradio ganz richtig fest – aber kann man sich einem Kampfflugzeug ergeben?

„Sauberer‘ Krieg durch Drohnen“ titelt 3sat einen Beitrag und nimmt dabei Bezug auf gleichlautende Äußerungen US-amerikanischer Militärs, die die Öffentlichkeit glauben machen wollen, ein Krieg, d.h. das Töten von Menschen, lasse sich tatsächlich „sauber“ durchführen.

„Die Qualen der Schreibtischtöter“ überschreibt „Die Zeit“ einen Artikel, der sich mit traumatisierten Soldaten befasst, die als Drohnenpiloten tätig sind.

Es drohe sich eine „Playstation-Mentalität des Tötens“ herauszubilden, befürchtet Paul Russmann, Friedensreferent der Ökumenischen Aktion „Ohne Rüstung Leben“.

Den „Traum vom ferngelenkten Krieg“ sieht ein Beitrag in der „Zeit“ jetzt schon ein Stück weit Realität geworden und zitiert mit ironischem Unterton Zukunftsfantasien amerikanischer Militärstrategen.

„Kriegsmaschinen“ – so lautet der Titel eines von Hans-Arthur Marsiske herausgegebenen Buches. Es geht um „Roboter im Militäreinsatz“ (Untertitel), an deren Entwicklung mit Hochdruck gearbeitet werde.

Vom „Krieg per Mausclick“ ist die Rede oder auch von „Vorratsbomben im Himmel“.

„Die Zeit“ fragt: „Ist das der Einstieg in den enthemmten Roboterkrieg? Oder helfen sie (die Drohnen, Anm. d. Red.), die Zahl der Opfer in asymmetrischen Konflikten zu vermindern?“

„Bedingungslos gehorsam“ ist ein Beitrag auf 3sat überschrieben. Gemeint sind Drohnen. Aber können Maschinen überhaupt gehorsam sein? Im Untertitel ist dann dort vom „ferngesteuerten Krieger“ die Rede, so, als ob es sich um Menschen handle. Gewiss, man ahnt, was der Autor andeuten möchte: Was man bisher als Science-Fiction erleben oder am PC spielen konnte, rückt augenscheinlich gefährlich nahe an die Realität heran.

Wie die Debatte auch den politischen Raum polarisiert, zeigt sich z.B. daran, dass die einen von „Killerdrohnen“ sprechen, während der Bundesverteidigungsminister nüchtern feststellt, Drohnen seien „waffenethisch neutral“!

„Drohnen dürfen keine Hinrichtungsinstrumente sein“ – so lautet die Überschrift einer Pressemitteilung aus dem Bistum Essen, die auf die Gemeinsame Erklärung des Trierer Bischofs Dr. Stephan Ackermann und des Militärbischofs Dr. Franz-Josef Overbeck eingeht und eine ethische Reflexion zur geplanten Drohnenbeschaffung anmahnt.

Wie diese wenigen Schlagzeilen deutlich machen, hat die Ankündigung der Bundesregierung, bewaffnete Drohnen beschaffen zu wollen, eine vielschichtige, kontroverse, zuweilen hitzige Debatte nach sich gezogen, die – so wird sich im Weiteren zeigen – vor allem auf dem Hintergrund der US-amerikanischen Praxis des Drohneinsatzes geführt wird.

Doch werden Drohnen ausschließlich militärisch eingesetzt? Gibt es nicht auch schon längst Drohnen im zivilen Bereich? Werfen wir darauf einen Blick im nächsten Beitrag. ■

# Drohneneinsatz im zivilen Bereich

## PRAXIS UND POTENZIALE

Von Manfred Suermann

Neben der militärischen Nutzung kommen Drohnen heute schon in vielen zivilen Bereichen zum Einsatz. Eine öffentliche Diskussion über Chancen und Risiken findet aber bisher kaum statt.

**E**s gibt sie auch heute noch, die Hobby- oder Freizeitpiloten, die ihre selbst zusammengebauten Kleinflugzeuge per Fernsteuerung über endlosen Wiesen ihre Kreise ziehen lassen. Doch inzwischen ist die Entwicklung mit rasanter Geschwindigkeit weitergegangen. Die zivile Nutzung von Drohnen hat ihren Siegeszug angetreten.

Wenn man bei Google recherchiert, wird selbst der Privatmann schnell fündig. Zu erschwinglichen Preisen kann dort jedermann (und natürlich auch jede Frau) die verschiedensten Modelle von Drohnen, d.h. von unbemannten, ferngesteuerten und mit Kamera ausgestatteten Flugobjekten erstehen, die ungeahnte Möglichkeiten bieten. So kann man Menschen, Häuser, Landschaften aus der Luft filmen oder fotografieren – oder mal schnell im ansonsten uneinsehbaren Garten des Nachbarn nachschauen, was denn dort gerade auf dem Grill liegt. Die Kamera überträgt die Bilder in Echtzeit direkt auf den Laptop und so ist man über das Geschehen bestens im Bilde, auch wenn dies eine Beeinträchtigung der Privatsphäre darstellt und insofern vom Nachbarn untersagt werden darf.

Doch generell ist die private Nutzung von Drohnen zur Sport- bzw. Freizeitgestaltung gesetzlich (noch) wenig reglementiert. Das machen sich gerne professionelle Fotografen zunutze, die ständig auf der Jagd nach exklusiven Bildern von Ereignissen sind, zu denen ihnen der Zutritt offiziell verwehrt ist. So versuchte beispielsweise Tina Turner Paparazzi von ihrer Hochzeit in diesem Jahr fernzuhalten, indem sie um ihr Anwesen einen Sichtschutz errichten ließ. Den überwandene Fotografen, indem sie Drohnen einsetzten, um Bilder von der Feier zu erhaschen. Das Beispiel zeigt: Drohnen scheinen sich allmählich als Handwerkszeug von Fotografen und TV-Teams zu etablieren. Der „Kampf um die Lufthoheit“ (Spiegel Online vom 30. Juli 2013) scheint voll entbrannt.

### Drohnen sehen (fast) alles

Doch damit nicht genug: Der Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge ist im außermilitärischen Bereich inzwischen weit verbreitet. Nicht nur die Polizei nutzt sie inzwischen in vielfältiger Hinsicht. Die Berliner Polizei etwa verwendet Drohnen zur Tatortvermessung, andere Polizeien setzen sie bei der Suche nach Vermissten oder beim Filmen von Demonstrationen ein. Dass hierbei rechtliche Pro-

bleme berührt werden, z.B. das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit, sei hier nur am Rande erwähnt; zumindest wird die Notwendigkeit klarer gesetzlicher Regeln deutlich. Drohnen werden aber auch in Katastrophenfällen eingesetzt, um schnell und ohne großen Aufwand ein Bild von der Lage zu gewinnen. Auch zwecks Begutachtung von Sturm-, Brand- oder Wasserschäden auf Dächern werden Drohnen professionell eingesetzt, da man mit der eingebauten Kamera in geringer Höhe den Schadensort überfliegen und so einen einzigartigen Überblick gewinnen kann.

In den USA werden Drohnen eingesetzt z.B. bei der Suche nach Wanderern, die sich verlaufen haben, oder zur Verfolgung flüchtiger Krimineller. – Auch in der Landwirtschaft werden Drohnen eingesetzt. Jedes Jahr töten Mähdröser Tausende Rehkitzte und andere Jungtiere, die sich in Getreidefeldern versteckt halten. Und so werden – vor allem in Bayern – zunehmend Drohnen eingesetzt, um die Tiere vor der Ernte aufzuspüren und in Sicherheit zu bringen. – Als Überwacher großer Industrieanlagen oder von Windkraftträdern haben sich Drohnen ebenso etabliert wie als nützliche Helfer für die Bergwacht bei der Suche nach Vermissten.

### Miniflugzeuge als Dienstleister

In den letzten Jahren warfen Luft- und Raumfahrtunternehmen viele kleinere Drohnen auf den Markt, die mit immer leistungsfähigeren Computerchips und Sensoren ausgestattet sind und in der Luft z.B. Chemikalien, Krankheitserreger oder radioaktives Material aufspüren können. In den USA unterstützen „Predators“ bereits die Grenzkontrolleure beim Aufspüren von Schmugglern und illegalen Einwanderern. Von der Weltraumbehörde NASA betriebene „Global Hawks“ sammeln Daten in der Atmosphäre und spähen ins Innere von Wirbelstürmen. Wissenschaftlern halfen Drohnen beim Erheben von Informationen über Vulkane in Costa Rica, archäologische Stätten in Russland und Peru oder Überschwemmungen in North Dakota.

Diese bunt zusammengestellten Beispiele ziviler Nutzung von Drohnen sollen zeigen: Diese Miniflugzeuge sind Dienstleister. Doch dem vielfältigen Nutzen stehen auch Gefahren gegenüber. Stimmen werden laut, die eine totale Überwachung von Bürgern durch staatliche Stellen befürchten. Die Entwicklung und Erprobung sogenannter unbemannter Fluggeräte schreitet –

anscheinend unaufhaltsam – voran. Dabei lässt der Blick in die Zukunft nicht nur Gutes ahnen: Eine US-amerikanische Forschungsabteilung für Zukunftstechnologien, die dem Pentagon untersteht, hat Wissenschaftler ermuntert, Drohnen zu entwickeln, die nicht mehr von Vögeln oder Insekten zu unterscheiden sind. Ein dort entwickeltes Zeichentrickvideo zeigt, wohin die Reise gehen soll: Drohnen, die geflügelten und vielbeinigen Käfern ähneln, schwärmen darin durch Gassen, krabbeln über Fensterbänke und lassen sich auf Stromleitungen nieder. Eine schleicht sich hinter einen grimmigen Mann mit Pistole und schießt ihm in den Kopf. Das Video schließt mit den Worten: „Unaufdringlich, unaufhaltsam, tödlich: Mikrofluggeräte.“

Was aber wäre, wenn Terroristen oder Kriminelle eine solche Drohne in ihre Hände bekämen? ■





# Drohneneinsätze weltweit

## MIT DROHNEN LÄSST SICH GLOBAL AGIEREN

Von Manfred Suermann

Drohnen werden häufiger eingesetzt, als öffentlich bekannt wird. Wie sieht die gegenwärtige Praxis aus? Und welche Rolle werden Aufklärungs- wie Kampfdrohnen in Zukunft spielen?

**D**er Einsatz von Drohnen bzw. unbemannten Systemen ist keine Erfindung des 21. Jahrhunderts. Bereits im Ersten Weltkrieg dienten mit Kameras ausgestattete Ballons den Militärs dazu, sich ein Bild von der Lage an der feindlichen Front zu verschaffen. Im Jahr 1931 rüstete die britische Royal Air Force einige ihrer Maschinen des Typs Fairey III F mit Funksteuerung aus und setzte sie als Zieldrohnen und Übungsziele für ihre Jagdpiloten ein. Und während des Vietnamkrieges wurden von den USA Drohnen zur Aufklärung eingesetzt. Auch die Bundeswehr besitzt seit den frühen 1990er-Jahren unbemannte Aufklärungssysteme. Sie setzte im Kosovokrieg Aufklärungsdrohnen vom Typ CL 289 ein.

Zu einem Boom des Drohneneinsatzes kam es jedoch erst mit dem „Krieg gegen den Terrorismus“ infolge des Anschlages auf das World Trade Center am 11. September 2001. Bereits im November 2001 soll mit einer Drohne vom Typ MQ-1 Predator ein al-Qaida-Mitglied in Afghanistan getroffen worden sein. Fast zeitgleich begannen auch die Drohnenangriffe in anderen Ländern. So richtete sich der erste bekannt gewordene Angriff einer bewaff-

neten Drohne außerhalb Afghanistans im November 2002 gegen al-Qaida-Mitglieder im Jemen. Wurden noch im Jahr 2003 die Waffeninspektoren im Irak mit Aufklärungsdrohnen unterstützt, so kamen im bald darauf folgenden Krieg gegen den Irak ebenfalls bewaffnete Drohnen zum Einsatz.

### Das globale Operationsfeld von Drohnen

Seitdem ist die Zahl bewaffneter Drohneneinsätze von Jahr zu Jahr gestiegen. Das betrifft vor allem die USA, die mit Drohnen in Afghanistan und Pakistan, aber auch im Jemen, in Somalia und anderswo operieren und deren Drohneneinsatz von der Weltöffentlichkeit kritisch registriert wird. Besonders in der Regierungszeit von Barack Obama wurde der Drohneneinsatz rapide ausgeweitet. Seit 2004 sollen mehr als 330 Einsätze mit mehr als 3000 Toten stattgefunden haben – unter ihnen mehrere hundert Zivilisten und Kinder. Zu den spektakulärsten Drohneneinsätzen der USA gehörte die Tötung des pakistanischen Talibanführers Baitullah Mehsud am 5. August 2009 bzw. von Abu Yahya al-Libi, der Nummer zwei des Terrornetzwerks al-Qaida, am 4. Juni 2012. Diese gezielten und ohne Gerichtsbeschluss ausgeführten Tötungen vermeintlicher oder tatsächlicher Terroristen werden vom amerikanischen Präsidenten

genehmigt und in der Regel vom amerikanischen Geheimdienst CIA, nicht von der US-Army, ausgeführt.

Neben den USA ist nur noch von Großbritannien und Israel bekannt, dass sie bewaffnete Drohnen einsetzen. Dass auch China in der Lage und bereit ist, bewaffnete Drohnen einzusetzen, geht aus einem Bericht der Zeitschrift „Internationale Politik“, Ausgabe Mai/Juni 2013, hervor. Demnach sollte ursprünglich Naw Kham, der Boss eines großen Rauschgiftringes im Goldenen Dreieck zwischen Laos, Birma und Thailand, dem ein Massaker an 13 chinesischen Seeleuten vorgeworfen wurde, mit einer Drohne getötet werden; jedoch wurde dieser Plan verworfen, weil politisch entschieden wurde, Naw Kham lebend festzunehmen, was auch gelang (er wurde später zum Tode verurteilt und hingerichtet). Bei der Betrachtung des Drohneneinsatzes durch die USA sowie bei der Diskussion über die geplante Anschaffung bewaffneter Drohnen durch die Bundeswehr bleibt zumeist unerwähnt, dass inzwischen 87 Staaten nicht nur Drohnen besitzen, sondern auch bereits militärisch eingesetzt haben, allerdings als Aufklärungsdrohnen. Über Systeme, die auch bewaffnet werden können, verfügen 26 dieser Staaten. Pläne, diese bewaffneten Drohnen auch einzusetzen, werden in China, Italien, Frankreich und anderen Ländern diskutiert. ►



Drohnen Typen:  
Predator UAV (oben)  
und israelische Heron (unten)



Foto: Jonathan Nackstrand/Getty Images.de





Foto: Sgt. Pete Mobbs/Wikimedia Commons

Bewaffnete Drohnen spielten auch im Libyenkrieg eine Rolle. Während die europäischen NATO-Partner mit bemannten Flugzeugen den Luftkrieg führten, starteten die USA 145 Luftangriffe mit Drohnen. Einer dieser Luftangriffe galt dem Autokonvoi des libyschen Diktators Gaddafi, der dadurch gestoppt wurde.

#### Israel

Neben den USA setzt Israel extensiv Drohnen ein. Bereits seit den 1970er-Jahren benutzt die israelische Armee sogenannte UAV (engl. „Unmanned Aerial Vehicle“), also Aufklärungsdrohnen, um feindliche Raketenstellungen sowohl im Gazastreifen wie auch im Libanon auszuspionieren. Seit etlichen Jahren führt sie aber auch mit bewaffneten Drohnen Luftangriffe besonders im Gazastreifen durch, um sowohl Raketenstellungen als auch Hamas-Führer, die sie für Terroranschläge verantwortlich macht, auszuschalten bzw. zu töten. Da die Raketenstellungen mitunter ganz bewusst in Wohngebieten in Stellung gebracht werden, dürfte es bei solchen Drohnenangriffen unausweichlich auch zu Toten unter der Zivilbevölkerung kommen.

Inzwischen gibt es aber auch Anzeichen dafür, dass Israel selbst von Drohnenangriffen bedroht wird. So setzte die Hisbollah, die vom Libanon aus gegen Israel operiert, im Jahr 2006 eine Drohne, die der Iran im gleichen Jahr geliefert hatte, gegen Israel in Bewegung. Diese konnte am 7. August gleichen Jahres zehn Kilometer vor der Küste von Haifa durch ein israelisches Kampfflugzeug abgeschossen werden. Und im Jahr 2012 steuerte die Hisbollah eine Drohne 200 Kilometer weit nach Israel hinein. Offenbar hatte sie den Atomreaktor Dimona im Visier. Erst in letzter Sekunde, nämlich 30 Kilometer vor dem Ziel, konnte ein israelisches Kampfflugzeug sie abschießen. Man mag sich die Folgen nicht vorstellen, hätte sie den Reaktor erreicht.

Auch wenn die Bundeswehr selbst keine bewaffneten Drohnen besitzt und bei ihrem Einsatz in Afghanistan lediglich über drei unbemannte Aufklärungsdrohnen israelischer Bauart vom Typ Heron 1 verfügt, die Anfang 2010 für drei Jahre geleast wurden, so hat sie in Afghanistan doch mehrfach den Einsatz bewaffneter Drohnen bei den USA angefordert, so z.B. 2010 während eines Gefechtes im Distrikt Chahar Darreh oder 2009 zur Zerstörung einer Sprengfalle in der Provinz Kunduz.

Für die UN-Blauhelmeinsätze möchten die Vereinten Nationen zwar keine bewaffneten, aber Aufklärungsdrohnen beschaffen. Diese sollen bei der UN-Mission MONUSCO in der Demokratischen Republik Kongo zum Einsatz kommen. Ihre wesentliche Aufgabe soll darin bestehen, die Bevölkerung im Osten des riesigen Landes vor den Übergriffen der Rebellen zu schützen, denen die UN schwere Menschenrechtsverletzungen vorwirft. Überwachungsdrohnen, davon ist man bei den UN überzeugt, können hier überaus

hilfreich sein, z.B. wenn sich bewaffnete Gruppen Siedlungen nähern oder Flüchtlingsströme durch den Dschungel ziehen.

#### Ein Blick in die Zukunft

Welche herausgehobene Bedeutung dem gegenwärtigen und zukünftigen Einsatz von Kampfdrohnen beigemessen wird, zeigt sich daran, dass in den USA inzwischen mehr Drohnenpiloten als Flugzeugpiloten ausgebildet werden und dass die Vereinigten Staaten sogar einen Orden extra für Drohnenpiloten eingeführt haben. Mehr Drohnenpiloten bedeuten einen stetigen Anstieg gleichzeitig lenkbarer bzw. einsatzfähiger Drohnen; so lässt sich immer effektiver global agieren, was zweifellos den strategischen Zielen der US-Administration entspricht. Die bewaffnete Drohne hat eine rasante Karriere hinter sich. Sie ist binnen eines Jahrzehnts zur wichtigsten Waffe vor allem der USA im Kampf gegen den Terror geworden. Sie eignet sich besonders für die asymmetrische Kriegsführung, da die zu Bekämpfenden nicht über die technologischen Fähigkeiten zur Gegenwehr verfügen. Allerdings wirft die skizzierte Praxis des bewaffneten Drohneinsatzes schwerwiegende ethische bzw. völkerrechtliche Fragen auf, die an anderer Stelle in dieser Ausgabe behandelt werden.

Es steht zu befürchten, dass bezüglich der Drohnen ein neues Wettrüsten bevorsteht, wenn es nicht schon in vollem Gange ist. Noch scheint es ein amerikanisches Drohnenmonopol zu geben, was nicht nur an der Zahl der zur Verfügung stehenden Systeme und ihrer technologischen Entwicklung, sondern auch an der globalen militärischen Präsenz der Vereinigten Staaten liegt. Doch Konkurrenz tut sich auf: So setzt gegenwärtig China alles daran, seine militärische Präsenz über den asiatischen Raum hinaus auszudehnen, indem es an den Küsten des Indischen Ozeans neue Stützpunkte errichtet. Von dort aus ließe sich der Radius von Drohnen beträchtlich erweitern.

So taucht am Horizont ein neues Szenario auf: die Bedrohung durch gegnerische Drohnen! Wie aber lassen sich diese ausschalten? Dazu braucht man Anti-Drohnen. Und in der Tat: Amerikanische Firmen arbeiten bereits an elektronischen Bilderkennungssystemen, die es einem unbemannten Fluggerät ermöglichen, ein anderes zu erkennen und zu zerstören.

In gleicher Intensität wird gegenwärtig an der Entwicklung automatisierter Drohnen, sogenannter Roboterdrohnen, gearbeitet. Diese sollen, einmal für eine bestimmte Aufgabe programmiert, dann völlig selbstständig und autonom agieren. Dies dürfte unproblematisch sein zu reinen Aufklärungszwecken, z.B. um ein bestimmtes Gebiet unter Beobachtung zu halten; etwas anderes ist es allerdings, wenn auch Kampfaufträge einprogrammiert wurden. Stehen wir vor einer Revolution der Kriegsführung? ■

# DROHNENTYPEN

## ÜBERSICHT DER GEBRÄUCHLICHSTEN MODELLE

Von Manfred Suermann

Mit Bezeichnungen wie „Killerdrohnen“ und Ähnlichem ist man schnell bei der Hand. Doch wovon ist da eigentlich die Rede? Wer mit welchen Drohnen agiert, zeigt folgender Überblick.

Von Drohnenangriffen liest oder hört man immer wieder und manchmal werden dann in diesem Zusammenhang Namen oder Abkürzungen genannt, mit denen allenfalls Fachleute etwas anfangen können. Was genau verbirgt sich dahinter? Was für Drohnentypen gibt es? Ohne Anspruch auf Vollständigkeit soll hier beispielhaft ein kleiner Überblick gegeben werden.

### Notwendige Unterscheidungen

MAV sind **Micro Air Vehicles**, mit anderen Worten Kleindrohnen, die über so viel Tragkraft verfügen, dass sie Bildaufzeichnungsgeräte oder andere Sensoren transportieren können. Ihr Aktionsradius ist klein und beträgt nur wenige Kilometer; sie erreichen lediglich eine Flughöhe von einigen hundert Metern. Die ursprüngliche allgemeine Bezeichnung für Drohnen lautet UAV, das bedeutet: **Unmanned Aerial Vehicles**. Sie wurde abgelöst durch die Bezeichnung UAS: **Unmanned Aerial Systems**. Die deutsche Drohne LUNA ist ein **Tactical Unmanned Aerial Vehicle** (TUAV) und gilt als mittelgroße Drohne mit einem Gewicht von bis zu 300 Kilogramm und

einer Reichweite von bis zu 300 Kilometern. Das **Unmanned Combat Aerial Vehicle** (UCAV oder UCAS) ist eine luftangriffsfähige, also bewaffnete Drohne. In diese Kategorie fällt die amerikanische Predator (siehe unten).

Mit **Unmanned Reconnaissance Aerial Vehicle** (URAV) meint man Aufklärungsdrohnen, deren Reichweite mit der von Verkehrsflugzeugen vergleichbar ist. Sie können ein bis zwei Tage in der Luft bleiben und erreichen maximal 20 Kilometer Höhe. Das US-Modell „**Global Hawk**“ kann hier als Beispiel angeführt werden.

Senkrecht startende und landende Drohnen werden **Vertical Take-off and Landing Unmanned Aerial Vehicles** (VTOL UAV) genannt. Sie haben den Vorteil, dass sie weder Start- bzw. Landebahn noch spezielle Start- oder Landevorrichtungen benötigen.

### Die gängigsten Modelle

Zu den bekanntesten Drohnen zählt die „**MQ-1 Predator**“. Sie war im Jahr 1995 die erste Drohne, die bei der US-Luftwaffe zum Einsatz kam.

Sie ist gut acht Meter lang und hat eine Flügelspannweite von knapp 15 Metern. Ihre Reichweite beträgt rund 3700 Kilometer und sie kann eine Flughöhe von rund 7600 Metern erreichen. Bewaffnet ist sie mit zwei Luft-Boden-Raketen vom Typ „**Hellfire**“. Die Drohne „**MQ-9 Reaper**“, die früher auch Predator B genannt wurde, ist als wesentliche Weiterentwicklung der Predator in der Lage, das Zehnfache an Waffenlast zu transportieren. Dabei kann sie sowohl mit Raketen wie mit Bomben bestückt werden. Ihre Reichweite beträgt knapp 6000 Kilometer und sie kann bis zu über 15 Kilometer aufsteigen. Beide Modelle werden durch einen Piloten ferngesteuert.

Eine reine Aufklärungsdrohne ist die „**RQ-7 Shadow 200**“. Sie ist seit 2003 im Einsatz und relativ klein, nämlich 3,40 Meter lang und 3,90 Meter breit; ihre Reichweite beträgt nur rund 125 Kilometer. Allerdings kann sie 4600 Meter Flughöhe erreichen. Ihre größere Schwester, die „**RQ-4 Global Hawk**“, ist eine Langstrecken-Aufklärungsdrohne und existiert in zwei Versionen: RQ-4A und RQ-4B. Letztere wollte die Bundeswehr als „**Euro-Hawk**“ einführen, ein Projekt,

das gegenwärtig politisch gestoppt wurde. Die „**Global Hawk**“ ist wesentlich größer als alle bisher genannten Typen (Länge: 13,53 Meter, Flügelspannweite: 35,42 Meter). Auch ihre Reichweite (25.000 Kilometer) sowie ihre Flughöhe (bis zu 19.800 Meter) übertreffen alle bisherigen Modelle.

### Drohnen mit Tarnkappentechnik

Eine Neuentwicklung stellt die „**Lockheed Martin RQ-170 Sentinel**“ dar. Sie wird als Tarnkappendrohne bezeichnet, weil sie verschiedene Merkmale der Tarnkappentechnik aufweisen soll. Da über diese Drohne weitgehend Geheimhaltung besteht, ist nur wenig über sie bekannt. So soll sie seit 2007 im Rahmen der „Operation Enduring Freedom“ (OEF) in Afghanistan eingesetzt worden sein. Auch soll mit ihrer Hilfe das Versteck von Osama bin Laden ausgespäht worden sein. Besondere Aufmerksamkeit wurde auf diese Drohne gelenkt, als das iranische Fernsehen am 4. Dezember 2011 den Abschuss einer RQ-170 meldete, während die International Security Assistance Force (ISAF) lediglich den Verlust bestätigte. Die Iraner sollen die Drohne allerdings nicht abgeschossen, sondern gelandet, d.h. elektronisch

„gekidnappt“ haben. Dabei sei ein GPS-Störsender verwendet worden. Was zunächst Spekulation war, bestätigte sich am 12. Dezember 2011: US-Präsident Obama gab den Verlust der Drohne dieses Typs bekannt und verlangte an die Adresse des Iran die Herausgabe.

### Drohnen der Zukunft

Der rasante Siegeszug des Einsatzes von Drohnen dürfte sich auch in Zukunft fortsetzen. Dabei sind drei Trends auszumachen, auf die in der bereits erwähnten Zeitschrift „Internationale Politik“, Ausgabe Mai/Juni 2013, aufmerksam gemacht wird: Zum einen wird ihre Bewaffnung ausgeweitet, wie die Entwicklung von der Predator- zur Reaper-Drohne zeigt. Zum anderen geht die Entwicklung zu immer kleineren Drohnen. So wird an Drohnen gearbeitet, die nur noch so klein wie Vögel sind, sich per Flügelschlag in der Luft halten und hochauflösende Bilder übertragen. Diese Miniaturisierung geht sogar so weit, dass an Drohnen in der Größe von Käfern geforscht wird. Dienen diese Systeme zunächst der Nahaufklärung, so dürfte die Frage einer Bewaffnung nur noch eine Frage der Zeit sein. Der dritte Trend sei

mit dem Stichwort „Automatisierung“ angedeutet: Drohnen sollen zunehmend autonom, also ohne menschliche Beteiligung, bestimmte Tätigkeiten verrichten können, z.B. Starten und Landen, u.a. auch auf Flugzeugträgern. Und unbemannte Kampfdrohnen sollen – so die Vorstellungen US-amerikanischer Militärs – bemannte Kampffjets ablösen. Wird damit aber nicht auch eine Autonomie im Hinblick auf Waffeneinsatz zwingend? Schließlich kommt es beim Luftkampf um Entscheidungen in Sekundenschnelle an.

Wohin auch immer diese Entwicklungen führen werden, keines dieser Systeme dürfte – wie das Beispiel Iran gezeigt hat – vollends dagegen gefeit sein, von wem auch immer „geknackt“ zu werden. Nicht ganz undenkbar also, dass Drohnen irgendwann umgelenkt und gegen den Absender gerichtet werden können ... ■



Fotos: cc-by-sa-3.0, Stuff Sgt Timothy Jenkins, Mass Communication Specialist 3rd Class Kenneth G. Takada, Richard Watt, Bobbi Zapka/Wikimedia Commons; danku/istockphoto.com



## Viel Wirbel um nichts

### WAS ES MIT DEN DROHNEN WIRKLICH AUF SICH HAT

Von Manfred Suermann

Die öffentliche, vor allem in den Medien geführte Diskussion über die geplante Beschaffung bewaffneter Drohnen für die Bundeswehr ist mitunter verwirrend. Der Blick auf die US-amerikanische Praxis des Drohneneinsatzes droht den Blick dafür zu trüben, dass die Bundeswehr an Recht und Gesetz gebunden ist.

**D**ie Ankündigung der Bundesregierung, bewaffnete Drohnen für die Bundeswehr anzuschaffen, hat für viel Wirbel gesorgt. Parteien, Stiftungen, wissenschaftliche Einrichtungen, Radio-sender, Tages- und Wochenzeitungen und viele andere mehr beschäftigen sich seitdem mit dem Für und Wider dieser neuen Kampfmittel – nicht selten mit viel emotionalem Pathos und abschreckenden Horrorszenarien, aber auch wenig differenzierenden, unsachlichen Darstellungen. Die Drohne – das Böse schlechthin? Geschieht dies zu Recht? Oder spielen auch andere Motive hinein, z.B. anti-amerikanische Affekte? Was hat es mit der bewaffneten Drohne – und um die allein geht es – auf sich? Hierzu ein paar – manchmal provokante – Hinweise und Überlegungen.

#### Die Drohne – ein unbemannter Kampffjet?

Mit einem Messer kann man Menschen töten, muss es aber nicht. Auch mit Drohnen kann man Menschen töten, muss es aber ebenso wenig. Immer ist es ein Mensch, der willentlich das Messer führt und den entsprechenden Knopf drückt. Hat also der deutsche Verteidigungsminister recht, wenn er

sagt, Drohnen seien als Waffen „ethisch neutral“, d.h. für sich genommen weder gut noch böse? Mit einem Messer kann man bekanntlich viel Nützliches und Sinnvolles tun, z.B. einen Spieß für das Grillfeuer schnitzen, Brot schneiden usw. Aber mit einer Drohne ...? Sie ist in erster Linie dazu da, Zerstörung und Tod zu bringen, das heißt Gewalt auszuüben; ►

„Was soll an Kampfdrohnen so verwerflich sein?“

DIE WELT





## „Schlachtfeld ohne Mensch“

INTERNATIONALE POLITIK

dies aber ist zunächst einmal grundsätzlich verboten. Insofern kann man vielleicht sagen, dass der Drohne durch ihre Zweckbestimmung etwas innewohnt, das an der ethischen Neutralität „kratzt“. Aber tut das nicht auch z.B. ein mit Raketen bestückter Kampffjet oder eine Mittel- bzw. Langstreckenrakete? Eine Brücke zerstören, militärische Anlagen angreifen, Sprengfallen ausschalten, in konkreten Kampfsituationen gegnerische Stellungen attackieren oder verdächtige Terroristen in fernliegenden Gegenden beschießen – all das kann man theoretisch mit Kampfbombern, mit Raketen, aber eben auch mit Drohnen (und mit ihnen eben zunehmend unproblematischer). Denn bis etwa ein Kampfflugzeug am Ort des Geschehens eingetroffen ist, kann sich z.B. das Zielobjekt entfernt oder sonst wie verändert haben; Gleiches gilt für den Einsatz einer Cruise-Missile o.ä. Drohnen hingegen liefern Bilder in Echtzeit und können in Echtzeit handeln. Durch ihre lange Stehzeit können sie Soldaten in Gefechten, die viele Stunden dauern, begleiten, schützen und in Kampfhandlungen direkt eingreifen; das ist gewiss ein großer Vorteil gegenüber Kampfflugzeugen. Sind Droh-

nen demnach nur Flugzeuge ohne Piloten an Bord, wie es der Verteidigungsminister ausgedrückt hat? Man wird dies wohl bejahen dürfen, wenn, ja wenn Drohnen im zuletzt angedeuteten Sinne eingesetzt werden. Wichtig bleibt festzuhalten: Es sind immer Menschen, die Entscheidungen treffen, handeln und letztlich dafür die Verantwortung tragen – sei es der Pilot eines Kampffjets oder der Drohnenpilot, wo immer auch er sich befinden mag.

### Drohnen: „Killermaschinen“ für die Bundeswehr?

Doch Drohnen können mehr. Mit ihnen können Menschen wochenlang verfolgt und dann zu einem beliebigen Zeitpunkt, wenn z.B. keine Zivilpersonen in der Nähe sind, getötet werden. Kein amerikanischer Präsident wäre je auf den Gedanken gekommen, zur Bekämpfung von Terroristen im afghanisch-pakistanischen Grenzgebiet, aber auch im Jemen, in Somalia oder anderswo Kampfbomber zu schicken. Die weiterreichenden Möglichkeiten von Drohnen, etwa ihre konkurrenzlose Flughöhe, ihre große Reichweite, ihre lange Flugdauer und die Kombination von Aufklärungs- und Kampffunktion, nicht zuletzt ihre Zielgenauigkeit, verführen offenbar zu Handlungen, die die bisherige klassische Kriegssituation übersteigen und völkerrechtlich zumindest als problematisch

angesehen werden können. Ist es genau diese Verlockung, die den gegenwärtigen Wirbel um die Drohne auslöst?

Der Journalist Jochen Bittner hat in einem „Zeit“-Artikel vom 17. Februar 2013 darauf hingewiesen, dass die Kritik an den Drohnenplänen für die Bundeswehr auf einer Unterstellung gründe: „Sie lautet, dass die Bundesregierung – genauso wie der US-Präsident – ferngelenkte ‚Killermaschinen‘ nutzen wolle, um Islamisten oder andere Staatsfeinde irgendwo in Asien oder Afrika ohne Eigengefährdung zu töten.“ Und er fragt: „Will sie das wirklich?“ Er sieht dafür keine Anhaltspunkte. Dies würde auch die Rechtslage gar nicht zulassen, eine Klage vor dem Internationalen Strafgerichtshof wäre unausweichlich, und im Gegensatz zu den USA hat Deutschland dessen Statuten ratifiziert.

„Was soll an Kampfdrohnen so verwerflich sein?“ So war jüngst ein Artikel in der „Welt“ vom 15. August 2013 überschrieben. Ja, was eigentlich?, könnte man unbekümmert fragen. Doch die Unbekümmertheit, mit der die Autoren die amerikanische Praxis des Drohneneinsatzes gutheißen, der selbst der deutsche Verteidigungsminister ablehnend gegenübersteht, macht dann doch nachdenklich: Völkerrechtliche Standards scheinen die Autoren nicht zu kennen.

### „Schlachtfeld ohne Mensch“

Etwas anders verhält es sich mit der autonomen Drohne. Mit ihr tut sich in der Tat eine andere, neue Dimension auf. Etwas überspitzt könnte man sagen: Der Krieg der Zukunft ist ein Krieg autonom handelnder Drohnen, während die Soldaten zu Hause allenfalls das ferne Geschehen am Bildschirm verfolgen und die Gesellschaft davon gar nichts mehr erfährt! Ist das „Schlachtfeld ohne Mensch“, wie die Zeitschrift „Internationale Politik“ eine Artikelserie über die Drohnenthematik überschrieb, das Szenario der Zukunft? Die Potenziale autonomer Drohnen, an denen gegenwärtig intensiv geforscht wird und auf die ein anderer Beitrag in dieser Ausgabe näher eingeht, könnten tatsächlich alles Bisherige auf den Kopf stellen: die Sicherheitspolitik, das Völkerrecht, die ethischen Grundlagen unserer Kultur.

Insofern bedarf es hier dringend einer Debatte in Politik und Gesellschaft, um einer solchen Entwicklung Einhalt zu gebieten. ■

MQ-1-Predator-Kontrollzentrum,  
United States Air Force



Fotos: Jimmy Anderson/stockphoto.com (links); Master Sergeant Steve Horton, United States Air Force/Wikimedia Commons (rechts)







## Die politische Debatte um Drohnen in Deutschland

Von Josef König

Nicht nur in Fachzeitschriften oder in regionalen wie überregionalen Zeitungen wird über das Drohnenproblem debattiert. Auch die im Bundestag vertretenen Parteien haben sich mit der Thematik befasst. Folgender Überblick informiert über die verschiedenen Positionen.

**E**in Rüstungsbeschaffungsvorhaben für die Luftwaffe der Bundeswehr, welches seit gut einem Jahr die friedensethische und sicherheitspolitische Debatte im In- und Ausland bestimmt, ist auf Eis gelegt. Vorerst zumindest, denn es besteht in Politik und Streitkräften weiterhin die Absicht, das Spektrum an militärischen Handlungsmöglichkeiten für Schutz, Aufklärung und Wirkung zu erweitern. Der Inspekteur der Luftwaffe, Generalleutnant Karl Müllner, bekräftigte dies in einem Interview im November 2012. Gefragt nach den Gründen für eine Beschaffung antwortete er wörtlich: „Das Hauptargument für unbemannte bewaffnete Systeme ist [...] eindeutig der bessere Schutz unserer Soldaten im Einsatz. Wie soll man Soldaten erklären, dass unbemannte Luftfahrzeuge nur beobachten und nicht unmittelbar unterstützen können? Warum sollte es notwendig sein, wertvolle Zeit zu vergeuden, bis ein bemannter Jagdbomber herbeigerufen wird, der, wenn er dann noch rechtzeitig am Ein-

satzort ist, mit ähnlicher Bewaffnung die gleiche Wirkung erzielt wie ein unbemanntes bewaffnetes System?“ Ähnliches geht aus der Rede des Bundesverteidigungsministers Thomas de Maizière am 31. Januar 2013 im Bundestag aus Anlass der Aktuellen Stunde zum Thema „Ausrüstung der Bundeswehr mit bewaffneten Drohnen“ hervor. So sagte der Minister am Ende der Debatte wörtlich: „Ich halte den Einsatz von Drohnen unter Einhaltung unserer bestehenden rechtlichen Regelungen für ethisch in Ordnung, und ich halte die Beschaffung von Drohnen auch für die Bundeswehr für sicherheitspolitisch, bündnispolitisch und technologisch sinnvoll.“ Darüber hinaus legte sich der Minister – anlässlich einer Dialogveranstaltung mit den Kirchen und mit Blick auf die in Deutschland geltenden rechtlichen Regelungen – unmissverständlich fest: „Extralegale Hinrichtungen kommen für uns nicht infrage.“ Das geltende deutsche Recht habe unbedingten Vorrang vor der Einbindung in ein Bündnis, das keine einheitliche Rechtskultur kennt. Der zweite Punkt betrifft das Einsatzgebiet:

„Drohnen können nur in dem von einem Mandat abgesicherten Gebiet eingesetzt werden. Ein Einsatz außerhalb entspricht nicht unserer Rechtslage und es wird ihn nicht geben.“ Drittens sei er nicht bereit, auf den Menschen zu verzichten, der jeden einzelnen Einsatz lenkt und einen Waffengebrauch auslöst: „Eine Drohne ist keine Roboterwaffe.“ Eine solche technische Entwicklung schließe er aus – selbst für den Fall einer abweichenden Entwicklung bei den westlichen Partnern.

### Große Anfrage im Bundestag

Mithin soll also mit der Beschaffung unbemannter Luftfahrzeuge eine „Fähigkeitslücke“ geschlossen werden, für die bislang keine eigenen deutschen luftgestützten Aufklärungs- und Wirksysteme zur Verfügung stehen. Gemeint sind unbemannte bewaffnete und unbewaffnete Luftfahrzeuge (UAV), die umgangssprachlich als „Drohnen“ bezeichnet werden. Dies geht nun aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine Große Anfrage der SPD-Bundestagsfraktion (Drucksache 17/11102) hervor, die seit dem 29. Mai 2013 als Bundestagsdrucksache 17/13655 den Abgeordneten des Deutschen Bundestages vorliegt. Sie gibt Auskunft über die „Haltung der Bundesregierung zum Erwerb und Einsatz von Kampfdrohnen“ und ist mithin das erste regierungsamtliche Dokument, welches die ethischen, rechtlichen und militärischen Aspekte zum Erwerb und Einsatz eines ausgereiften militärtechnologischen Wirkinstrumentes aus Sicht einer deutschen Bundesregierung darstellt und damit einer öffentlichen Diskussion zugänglich macht.

Bislang bestimmte weitgehend die Praxis des Drohneneinsatzes des amerikanischen Central Intelligence Agency (CIA) im Jemen und in Pakistan, die das gezielte Töten sogenannter ungesetzlicher Kombattanten im Rahmen der Bekämpfung des internationalen Terrorismus miteinschloss, die bundesdeutsche friedensethische und sicherheitspolitische Debatte. Doch diese Praxis „gezielter Tötungen“ im Kampf gegen den internationalen Terrorismus ist auch unter Experten aus rechtlicher Sicht umstritten. Das ergab auch eine öffentliche Anhörung des Bundestagsausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, die bereits am 27. Februar 2013 stattfand. Einige der dort vortragenden Sachverständigen verwiesen in

diesem Zusammenhang auf die Gefahr einer Aushöhlung des humanitären Völkerrechts.

### Öffentliches Hearing notwendig

Insgesamt 39 Fragen, die aus den Reihen der SPD-Bundestagsfraktion gestellt wurden, beantwortet die Bundesregierung und legt damit ihre Haltung zu diesem umstrittenen Rüstungsvorhaben offen. Auf die Frage, welchen Einsatzzweck die Bundesregierung der Beschaffung von bewaffneten Drohnen zugrunde legt, ist eine eher ausweichende Antwort im regierungsamtlichen Dokument nachzulesen: „Eine abschließende Entscheidung zur Beschaffung bewaffneter UAS ist von der Bundesregierung noch nicht getroffen worden. Sie bedarf einer breiten gesellschaftspolitischen Debatte.“ Doch diese steht noch aus und es ist dem 18. Deutschen Bundestag vorbehalten, die parlamentarische Voraussetzung dafür zu schaffen. Der Katholische Militärbischof Dr. Franz-Josef Overbeck, der sich bereits frühzeitig zusammen mit dem Vorsitzenden der Deutschen Kommission *Justitia et Pax*, Bischof Dr. Stephan Ackermann (Trier), auf die Frage, ob sich Waffen „ethisch neutral“ verhielten, zu Wort gemeldet hatte, griff die Anregung für eine gesellschaftspolitische Debatte auf. Erneut bekräftigte er in einem Interview die Notwendigkeit eines öffentlichen Hearings vor einer abschließenden Entscheidung.

### Parteien in Deutschland:

#### Beschlüsse und Statements

Am 11. Juni 2013 beschloss der SPD-Parteivorstand, die Beschaffung und den Einsatz sogenannter Kampfdrohnen abzulehnen und vollautomatische Waffensysteme völkerrechtlich zu ächten. Außerdem sei, so die Auffassung der SPD-Spitze, eine grundsätzliche Diskussion über die durch Kampfdrohnen entstehenden Gefahren und Kosten dringend notwendig. Ferner fügte der SPD-Parteivorstand hinzu, die Bundeswehr habe weder eine aktuelle Fähigkeitslücke noch verfüge sie über die konzeptionelle Grundlage, in welchen Szenarien Kampfdrohnen notwendig wären.

Die Partei „Die Linke“ forderte auf ihrem dritten Parteitag am 15. Juni 2013 den vollständigen Verzicht auf Entwicklung, Beschaffung und Nutzung von Spionage- und Kampfdrohnen durch die Bundeswehr. Entwicklung, Herstellung und Verwen-

dung von Spionage- und Kampfdrohnen sowie der Handel mit ihnen müssten umfassend und international geächtet werden. Deutschland müsse sofort aus dem NATO-Beschaffungsvorhaben „Allied Ground Surveillance“ (AGS; betrifft die Global-Hawk-Drohne) aussteigen.

Ähnlich verhält es sich bei Bündnis 90/Die Grünen. Bei der 34. Ordentlichen Bundesdelegiertenkonferenz, die vom 16. bis 18. November 2012 in Hannover stattfand, wurde beschlossen: „Keine bewaffneten Drohnen für die Bundeswehr. Wir fordern die Bundestagsfraktion auf, die aktuellen Pläne der Bundesregierung zur Anschaffung von bewaffneten sowie waffenfähigen Drohnen abzulehnen. Angesichts der vielfältigen Probleme, die diese aufwerfen, bedarf es zunächst einer grundlegenden gesellschaftlichen und friedenspolitischen Debatte über den Einsatz dieser Waffensysteme.“

Für die Christlich Demokratische Union (CDU) erklärte deren Generalsekretär Hermann Gröhe am 8. Juni 2013 in der „Neuen Osnabrücker Zeitung“: „Wer Aufklärungsdrohnen ablehnt, setzt die Sicherheit unserer Soldatinnen und Soldaten aufs Spiel. Der Einsatz von Drohnen ist übrigens nicht neu. Schon bei den Balkankonflikten in den 90er-Jahren waren Drohnen im Einsatz und werden auch aktuell von der Bundeswehr eingesetzt – beispielsweise in Afghanistan. Wenn wir Bundeswehrsoldaten zur Wahrung unserer Sicherheit und des Völkerrechts in Einsätze schicken, dann schulden wir ihnen bestmöglichen Schutz. Und dazu gehören auch unbemannte Aufklärungsdrohnen.“

FDP-Präsidiumsmitglied und Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) Dirk Niebel gab der „Welt am Sonntag“ am 2. Juni 2013 auf die Frage, ob Deutschland Drohnen brauche, folgende Antwort: „Aufklärungsdrohnen brauchen wir auf jeden Fall. Kampfdrohnen können Blutvergießen verhindern, weil Soldaten nicht ins Gefecht gehen müssen. Diese automatisierte Form der Kriegführung wirft allerdings ethisch-moralische Fragen auf. Darüber sollten wir eine breite gesellschaftliche Debatte führen.“ ■



# DROHNEN PRO UND KONTRA

## Über die unterschiedlichen Ansätze der Befürworter und Gegner bewaffneter Drohneneinsätze

Nicht nur in den USA, auch in Deutschland ist eine heftige Debatte über den Einsatz von Drohnen entbrannt. Im Folgenden sollen die Pro- und Kontra-Argumente dargelegt werden. Dabei geht es allein um bewaffnete Drohnen, da Aufklärungsdrohnen nicht umstritten sind.

Von Manfred Suermann

### Pro-Argumente

Für den Einsatz bewaffneter Drohnen spreche, dass sie durch eine hohe Treffsicherheit ausgezeichnet sind und durch ihre ausgedehnten Standzeiten einen dauerhaften Schutz von Soldaten im Einsatz ermöglichen. Das Risiko für die eigenen Soldaten wird damit herabgesetzt oder sogar ganz ausgeschaltet. Auch ist – anders als bei Kampfflugzeugen – die Waffenwirksamkeit gegen Angreifer zeitnah verfügbar. Wie die in einem vorherigen Artikel erwähnten Beispiele über die Anforderung von Drohneneinsätzen durch die Bundeswehr zeigten, erweisen sich bewaffnete Drohnen in der Praxis nicht nur in konkreten Kampfhandlungen als überaus hilfreich, sondern auch als vorbeugende Sicherheitsmaßnahme zur Vermeidung von Gefährdungslagen für die Soldaten. Auch wird immer wieder betont, das klare Aufklärungsbild und die Präzision der Bewaffnung erlaubten es, sogenannte Kollateralschäden unter der Zivilbevölkerung einzugrenzen. Schließlich wird auch darauf hingewiesen, dass die Führung der Kampfdrohne aus der Distanz den emotionalen Druck auf die Drohnenpiloten bei der Entscheidung über den Waffeneinsatz vermindere. Für den Einsatz von Drohnen spreche auch, dass diese – im Gegensatz zu klassischen Raketen, Torpedos u.ä. – wiederholt einsetzbar seien, da sie jederzeit zum Ausgangspunkt zurückkehren könnten.

Foto: Wikimedia Commons

### Kontra-Argumente

Den Pro-Argumenten stehen eine Reihe bedeutsamer Bedenken entgegen, die allerdings zumeist an der US-amerikanischen Praxis des Drohneneinsatzes Anstoß nehmen – einer Praxis, die man auch für die Bundeswehr heraufziehen sieht, wobei aber gerne übersehen wird, dass in Deutschland eine andere Rechtslage gilt.

Generell wird gegen die Beschaffung bewaffneter Drohnen die Gefahr des Missbrauchs ins Feld geführt. Diese Waffensysteme verführten geradezu zu einem unkontrollierten Einsatz aufgrund der Möglichkeit, Gegner auszuschalten, ohne Verluste bei den eigenen Soldaten zu riskieren. Die unbestreitbaren Vorzüge von Drohnen könnten damit die Einsatzschwelle herabsetzen. Krieg würde somit leichter führbar und auch wahrscheinlicher. Die Praxis, nicht nur überführte Terroristen, sondern auch Verdächtige oder Kollaborateure zu töten, sei mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar. Auch verstoße es gegen das Völkerrecht, bei Drohneneinsätzen die Souveränität von Staaten zu ignorieren, mit denen man nicht im Kriegszustand lebt. Nicht nur Soldaten in konkreten Kampfsituationen, sondern auch Drohnenpiloten seien emotional hochgradigen Belastungen ausgesetzt und man beobachte inzwischen zunehmend auch bei ihnen das Auftreten posttraumatischer Belastungsstörungen. Doch nicht nur gegen einen möglichen Einsatz bewaffneter Drohnen werden Einwände vorgebracht, sondern schon bezüglich ihrer Beschaffung. Offensichtlich ist die Ausbreitung der Drohnentechnologie unausweichlich. Seien aber auch sämtliche abseh- oder vorstellbaren Folgen bedacht worden, nicht zuletzt das breite Spektrum möglicher Gegenmaßnahmen der gegnerischen Seite?

Auch wird bezweifelt, ob die von politischer Seite immer wieder geäußerte Absage an die autonome Drohne, an der ja US-amerikanische Rüstungsfirmen bereits intensiv forschen, realistisch sei, auch wenn der Einsatz solcher Waffen als völkerrechtswidrig eingeschätzt wird.

### Drohnenproliferation

Ein besonderes Problem wird in der wohl unvermeidlichen Weiterverbreitung der Drohnentechnologie („Drohnenproliferation“) gesehen: Kampfdrohnen in den Händen potenzieller Gegner erfordern Mittel, um diese Waffen zu neutralisieren. Das würde aber unweigerlich ein neues Wettrüsten nach sich ziehen, denn mögliche Gegner würden über kurz oder lang ebenfalls über diese Abwehrmittel verfügen. Auch könne man nicht ausschließen, dass sich Terroristen Kampfdrohnen beschaffen, da die Ausbreitung von Waffen jeder Art, vor allem auch an nichtstaatliche Akteure, kaum kontrollierbar sei und schon jetzt beobachtet werden könne, wie einige Drohnenproduzenten bemüht seien, Exportkontrollvereinbarungen aufzuweichen, um Drohnen auf dem Rüstungsmarkt verkaufen zu können.

Kritiker des bewaffneten Drohneneinsatzes treten auch dem Argument der präzisen Kriegsführung entgegen, das ja behauptet, mit dieser Technologie werde die Zivilbevölkerung weitgehend verschont. Vor allem mit Blick auf die US-amerikanische Praxis wird dieses Argument in den Vereinigten Staaten selbst zunehmend infrage gestellt. Nach Schätzungen einer Studie der Universität Stanford ist davon auszugehen, dass mindestens zwanzig Prozent der durch Drohnen Getöteten unbeteiligte Zivilisten sind. Da aber die US-Regierung alle Drohneneinsätze als geheim einstuft, gibt es keine offiziellen Zahlen.

### Die Gefahr der Eigendynamik bei der Weiterentwicklung der Drohnentechnologie

Das hier vorgetragene Für und Wider sollte deutlich gemacht haben, dass es einer breiten, sachlich sorgfältig geführten Diskussion in Politik und Gesellschaft bedarf, um einen jederzeit verantwortungsvollen Umgang mit der Drohnentechnologie zu gewährleisten und der nicht auszuschließenden Eigendynamik dieser technologischen Entwicklung widerstehen zu können. Eine Zuspitzung erfährt die Drohnenproblematik durch die automatisierte Drohne, die man auch schon „Killerroboter“ genannt hat. Um sie geht es im folgenden Beitrag. ■

Die Forschung an autonom handelnden Drohnen ist in vollem Gange. Wird damit die Kriegsführung revolutioniert?

# Die automatisierte DROHNE

## GEFAHREN UND PROBLEME AUTONOMER DROHNEN

Von Manfred Suermann

Die Führerschaft der USA in vielen Technologiebereichen hat ihre Entsprechung in einer technikzentrierten Militärkultur, die alle Möglichkeiten militärischer Technologie mit hohem Kostenaufwand erforscht und entwickelt. So überrascht es nicht, wenn in einschlägigen amerikanischen Fachzeitschriften auch über das automatisierte Gefechtsfeld debattiert wird. Im Zentrum steht die Entwicklung einer autonomen Drohne. Diese wird nicht mehr von Menschen gesteuert, sondern vor ihrem Einsatz programmiert. Sie soll dann sowohl die Auswahl des Zieles – gleichgültig ob es sich dabei um Gebäude oder Menschen handelt – wie auch das Abwerfen von Bomben oder Raketen völlig autonom erledigen.

### Roboterdrohnen

Die Hoffnungen, die sich damit verbinden, hat den US-amerikanischen Robotiker Ronald C. Arkin, der am Georgia Institute of Technology arbeitet, dazu verleitet, Kampfroboter für die besseren Soldaten zu halten, zumal sie mit einer Software ausgestattet werden sollen, die in die Lage versetzt, lernfähig zu sein und damit auf bestimmte Situationen ethisch korrekt zu reagieren. In einer ZDF/3sat-Dokumentation sagte er dazu: „Wenn ein Kampfroboter mit immer mehr Entscheidungsbefugnis falsch handelt, dann muss er sein Verhalten ändern, damit es besser wird. Die Modelle von Schuld, die wir in unseren Systemen nutzen, helfen uns dabei, Robotern diese

Erkenntnisfähigkeit aufzuprägen.“ In Roboterdrohnen sollen auch völkerrechtliche Regeln einprogrammiert werden, z.B. keine Krankenhäuser, Schulen oder Friedhöfe anzugreifen. Arkin ist überzeugt, dass ein internes „Schuldkonto“, das getötete Zivilisten mit einberechnet, sogar dazu führen könnte, einen autonom erstellten Tötungsbefehl zu verweigern. Der US-Forscher versucht also, autonome Drohnen mit einem künstlichen Gewissen zu entwickeln, die die Kriegskonventionen verinnerlicht haben. Die Entscheidung über Leben und Tod wird somit weitgehend, wenn nicht sogar vollständig, an einen selbstständig handelnden Automaten delegiert; Verantwortung tragen nicht mehr Menschen, sondern technische Tötungssysteme. Ist dies der Eintritt in eine neue Ära der Kriegsführung?

### Mit dem Völkerrecht vereinbar?

Gegen diese Vorstellungen werden erhebliche Bedenken angemeldet. So meinte etwa der US-Politikwissenschaftler Peter W. Singer in der bereits erwähnten 3sat-Dokumentation: „Die Genfer Konventionen sind nicht etwas, was man leicht in Nullen und Einsen, in Software übersetzen kann. Das Kriegsrecht ist keine Abfolge von Ja oder Nein. Es ist ein komplexes Konzept von Prinzipien, keine einfach zu übernehmende Handlungsanweisung.“ Und er führt das an einem Beispiel aus: „Das [...] Problem im modernen Krieg ist die Tatsache, dass wir Kämpfer haben, die das Kriegsrecht kennen und versuchen, daraus Vorteile

zu ziehen. Ein Beispiel: Ein Scharfschütze schießt auf Sie, versteckt durch zwei Frauen, die vor ihm stehen, und vier Kinder, die auf ihm liegen. Der Scharfschütze trägt keine Uniform. Dürfen Sie auf ihn schießen? Und bei solch komplexen Fragen zu glauben, dass ein Softwarepaket, das es noch nicht einmal gibt, alle Probleme lösen wird, das ist ein großer Irrtum.“ Kampfsituationen sind komplexe Situationen, die immer situationsbedingte individuelle Entscheidungen erfordern und nicht hinreichend formalisiert werden können. Wer das dennoch versuche, laufe Gefahr, Fehlentscheidungen durch Software heraufzubeschwören. Und da Softwarefehler, auch Bugs genannt, niemals auszuschließen seien, müsse man sich mit der Vorstellung vertraut machen, dass Menschen allein infolge der Programmfehler von Computern getötet werden. Eine abenteuerliche Vorstellung! Wäre das Totschlag oder gar Mord? Und wer wäre dafür zur Verantwortung zu ziehen?

Angesichts der sich hier abzeichnenden Gefahren haben sich Nichtregierungs- (NGOs) und Menschenrechtsorganisationen mit Wissenschaftlern zum Widerstand zusammengeschlossen. Auch bei den Vereinten Nationen sind Bestrebungen im Gange, eine Ächtung dieser Waffensysteme, ähnlich wie bei Personenminen, zu erwirken. ■



## Drohnen und das Völkerrecht

In einem jahrhundertelangen Prozess haben sich völkerrechtliche Standards etabliert. Sind diese durch die gegenwärtige bzw. absehbar zukünftige Praxis noch zu halten oder werden sie durch die Realität überholt?

# WIRD DURCH DIE PRAXIS DES DROHNEN-EINSATZES DAS VÖLKERRECHT UNTERGRABEN?

Von Manfred Suermann

**G**ilt die Macht des Rechts oder das Recht des Stärkeren? Als in früheren Jahrhunderten souveräne Staaten Eroberungskriege führten, kam niemand auf die Idee, für illegitim zu halten, dass das Recht des Stärkeren sich durchsetzte. Das hat sich aber irgendwann nicht mehr als haltbar erwiesen. Den Gründen dafür nachzugehen, ist hier nicht das Thema. Festzuhalten bleibt: Am Ende dieser Entwicklung stand das Völkerrecht in seiner seit der Gründung der Vereinten Nationen bestehenden Form.

Das Völkerrecht regelt die internationalen, also die zwischenstaatlichen Beziehungen. Es ist eine Rechtsordnung, die sich die Staaten gegeben und die sie anerkannt, d.h. ratifiziert haben. Diese Ordnung spiegelt sich in der Charta der Vereinten Nationen wider. Als dessen zentrale Bestandteile gelten das allgemeine Gewaltverbot, das jedem Staat einen Angriffskrieg untersagt, das Verbot des Völkermordes sowie das Recht auf Einhaltung der elementaren Menschenrechte. Im Friedensvölkerrecht finden sich u.a. die Normen, die den rechtmäßigen Einsatz militärischer Gewalt, also das Recht zum Krieg („ius ad bellum“), regeln. Zu unterscheiden davon ist das Kriegsvölkerrecht, das das im Krieg geltende Recht („ius in bello“) beschreibt.

### Das Völkerrecht und der Kampf gegen den Terrorismus

Das Recht zum Krieg bei zwischenstaatlichen bewaffneten Konflikten ist im Völkerrecht klar geregelt. Wie ist aber der „Krieg gegen den Terrorismus“, den die Regierung der USA 2001 als Reaktion auf die Terroranschläge vom 11. September angekündigt hat und der kein bewaffneter Konflikt zwischen

Staaten ist, völkerrechtlich zu bewerten? „Der Terrorismus“ ist kein Staat, dem man den Krieg erklären könnte. Taliban, al-Qaida-Kämpfer und andere Dschihadisten repräsentieren keinen Staat, sondern operieren in und von verschiedenen Staaten aus, und dies mitunter auch ohne Einwilligung der Regierungen. Der Krieg gegen den Terrorismus richtet sich somit gegen Personen, die auf fremdem Staatsgebiet operieren und die Souveränität der betroffenen Länder missachten; diese wiederum sind zumeist nicht in der Lage, sich gegen die Eindringlinge zu wehren. Die grundsätzliche Frage lautet demnach: Ist aus Sicht des Völkerrechts der weltweite Krieg gegen den Terrorismus einem bewaffneten Konflikt zwischen Staaten gleichzusetzen? Von der Beantwortung dieser Frage hängt auch die völkerrechtliche Bewertung des weltweiten US-amerikanischen Drohneneinsatzes ab.

In der UN-Resolution 1368 vom 12. September 2001 bekräftigte der UN-Sicherheitsrat das individuelle und kollektive Selbstverteidigungsrecht und stellte eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit fest. Es gelte, „alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um auf die Anschläge zu reagieren und alle Formen des Terrorismus zu bekämpfen“. Auf dieser Basis wurde die am 7. Oktober 2001 beginnende „Operation Enduring Freedom“ als ein Akt der Selbstverteidigung der USA legitimiert; der Kampf gegen den Terrorismus hatte damit – aus Sicht der USA – seine rechtliche Basis und „alle erforderlichen Schritte“ schienen damit erlaubt. Auch die UN-Resolution 1373 vom 28. September 2001 verurteilte den Terroranschlag nochmals und verpflichtete alle Mitgliedsstaaten der Weltgemeinschaft zu einem Vorgehen gegen den internationalen Terrorismus mit allen Mitteln.



Auch im Jemen protestieren die Menschen gegen Drohnen der USA.

### Wann ist Töten erlaubt?

Die USA stehen in einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt, der von einer asymmetrischen Kriegsführung geprägt ist, und sehen alle in diesem Zusammenhang bisher ergriffenen Maßnahmen als durch UN-Mandat legitimiert an. Doch auch für einen derartigen Konflikt gelten völkerrechtliche Regeln. Demnach ist die offensive Bekämpfung militärischer Ziele nicht verboten, wenn die Regeln des humanitären Völkerrechts eingehalten werden. Personen dürfen nur gezielt angegriffen werden, wenn sie sich unmittelbar an Kampfhandlungen beteiligen. Die konkrete Umsetzung dieser Grundregel ist im Detail allerdings derzeit Gegenstand der völkerrechtlichen Diskussion. Strittig ist beispielsweise, wie weit der Radius von Kampfhandlungen zu ziehen ist. Gelten etwa bei Kampfhandlungen im südöstlichen, an Pakistan angrenzenden Teil von Afghanistan Taliban-Kommandeure, die vom pakistanischen Boden aus die Befehle geben, noch als Beteiligte? Es gibt völkerrechtliche Stimmen, die einräumen, dass in Anbetracht der doch relativ engen Beziehung zwischen den Aufständischen in Afghanistan und den Aufständischen in Nordpakistan ein einheitlicher nicht-internationaler bewaffneter Konflikt existiert, der sich über die Grenze hinweg ausgedehnt habe, weshalb die pakistanischen Taliban auch angegriffen werden dürften.

### Drohnenangriffe auf fremdem Territorium

Somit können die Drohnenangriffe der USA in Pakistan zunächst grundsätzlich als legitimiert angesehen werden; es bleibt dann allerdings noch zu klären, welche Personen dort gezielt getötet werden (dürfen): Sind es wirklich

– wenn auch in einem weiteren Sinne – Beteiligte oder sind es mitunter auch nur einfach Verdächtige? Drohnenangriffe außerhalb bewaffneter Konflikte, d.h. außerhalb unmittelbarer Kampfhandlungen, z.B. im Jemen, sind demgegenüber als völkerrechtswidrig und als extralegale Hinrichtungen zu bezeichnen, wobei es keinen Unterschied macht, ob es sich nur um Verdächtige handelt oder um nachweisbare Täter. Es gibt keine rechtlichen Grundlagen, Menschen außerhalb von Konfliktzonen zu töten. Auch mit dem von der UN-Resolution zugestandenen Selbstverteidigungsrecht sind diese Angriffe nicht zu legitimieren. Völkerrechtlich besonders problematisch sind diese extraterritorialen Angriffe, die nicht vom Militär verantwortet werden, auch deshalb, weil die Auswahl der Ziele von einem Geheimdienst vorgenommen wird und damit jeder juristischen wie politischen Kontrolle entzogen ist.

### Kombattanten und Nicht-Kombattanten

Im Völkerrecht fundamental ist die Unterscheidung von Kombattanten, d. h. am bewaffneten Konflikt Beteiligten, und Nicht-Kombattanten, also Zivilisten. Diese genießen ein Recht auf Schutz; sogenannte Kollateralschäden sind entweder zu vermeiden oder zumindest zu minimieren. In einem zwischenstaatlichen bewaffneten Konflikt ist diese Unterscheidung einfacher, da dieser Konflikt in der Regel allein vom Militär ausgetragen wird. In einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt wird diese Unterscheidung komplizierter: Ist beispielsweise der Taliban, der tagsüber kämpft, auch dann noch ein Kombattant, der gezielt angegriffen werden darf, wenn er sich abends im Kreis seiner Familie aufhält? Man unterscheidet hier zwischen dem Kämpfer „in Aktion“ und dem Kämpfer mit einer andauernden Kampffunktion, ►



z.B. dem Taliban-Kommandeur. Dieser ist selbst dann, wenn er nicht „in Aktion“ ist, noch ein legitimes Ziel von Kampfhandlungen.

Im Völkerrecht gilt im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt der Aufständische als Kämpfer, für den kein förmlicher Kombattantenstatus besteht, welcher ein Kriegsgefangenenprivileg einschließen und den Kämpfern Straffreiheit zusichern würde. Kombattanten haben gemäß der Genfer Konventionen Rechte und genießen beispielsweise Schutz vor Folter. Darf man demnach Kämpfer, weil ihnen der Kombattantenstatus fehlt, gefangen nehmen, ohne Gerichtsbeschluss jahrelang festhalten, foltern oder gar verschwinden lassen? Mitnichten! Auch für Kämpfer gibt es keinen rechtsfreien Raum. Sie gelten als ungesetzliche Kombattanten und dürfen außer in konkreten Kampfsituationen ohne Gerichtsurteil nicht getötet werden. Im Falle ihrer Gefangennahme sind sie der Gerichtsbarkeit zuzuführen.

Und die Drohnenpiloten? Sind sie Kombattanten und damit dem Kriegsrecht unterworfen – auch wenn sie die Drohnen von Nevada oder Ramstein aus steuern und nach Feierabend zu ihren Familien fahren? Angenommen, ein Terrorist würde das Auto eines Piloten nun selbst mit einer Mikrodrohne angreifen und dabei auch dessen Familie töten: Wäre das demnach kein Verbrechen, sondern ein legitimer kriegerischer Akt mit Kollateralschaden? Im nicht-zwischenstaatlichen bewaffneten Konflikt sind Zivilisten nicht Teil der organisierten bewaffneten Aufständischen und genießen damit Schutzrechte. Doch in dem Moment, wo sie an Kampfhandlungen teilnehmen, sind sie legitimes Ziel von Kampfhandlungen, also auch von Drohnenangriffen.

#### Kollateralschäden

In keinem bewaffneten Konflikt sind sogenannte Kollateralschäden zu vermeiden. Die Befürworter bewaffneter Drohneneinsätze argumentieren nun, diese Schäden könnten durch Drohnen im Vergleich zu anderen Waffen minimiert oder gar ganz vermieden werden. Aufgrund der Geheimhaltung der vor allem US-amerikanischen Drohneneinsätze kann dieses Argument nur schwer verifiziert werden. Unabhängig davon stellt sich hier die Frage: Wie viel an Kollateralschaden ist völkerrechtlich noch hinnehmbar? Hierzu ein Originalzitat des Völkerrechtlers Prof. Dr. Andreas Zimmermann von der Universität Potsdam: „Das Maß an Kollateralschäden, das im Völkerrecht zulässig ist, ist vielleicht größer als das, was wir in Demokratien politisch aushalten.“ Dass vor allem die US-amerikanische Praxis des Drohneneinsatzes als völkerrechtlich problematisch angesehen wird, geht daraus hervor, dass bereits im Jahr 2010 Philip Alston, UN-Sonderbeauftragter für außergerichtliche, summarische und willkürliche Hinrichtungen, einen Bericht vorlegte, in dem er unter Bezugnahme auf die Artikel 2 und 51 sowie Kapitel VII der UN-Charta nachwies, dass die USA durch „gezieltes Töten“ („targeted killing“) mithilfe von Kampfdrohnen in steigendem Maße internationales Recht verletzen.

Auch für die Entwicklung autonomer Drohnen gilt, dass das Völkerrecht zwingend eingehalten werden muss. Zu fragen ist: Sind autonome Drohnen in der Lage, zwischen Zivilisten und Kombattanten bzw. Kämpfern zu unterscheiden? Können sie dies zumindest mit dem Zuverlässigkeitsgrad, der dem von Menschen entspricht? Diesem Anspruch aus dem Völkerrecht wird die noch zu entwickelnde autonom handelnde Drohne genügen müssen. ■

Pakistanische Demonstranten verbrennen eine Drohnen-Attrappe in Islamabad.





# Bewaffnete Drohnen sind eine ethische Herausforderung ersten Ranges

## DIE KIRCHEN FORDERN EINE BREITE ÖFFENTLICHE UND POLITISCHE DISKUSSION

Von Manfred Suermann

Staaten verfolgen nationale Interessen. Das ist legitim. Andererseits sehen sie sich auch dem humanitären Völkerrecht und damit der Einhaltung der Menschenrechte bzw. der Bewahrung des Weltfriedens verpflichtet. Zwischen beiden Aspekten besteht nicht selten ein Spannungsverhältnis.

Die Zeiten, als die Kirche Machtinteressen verfolgte, sind lange vorbei. Wenn sie sich heute zu friedensethischen Fragen im Allgemeinen und zur Drohnenproblematik im Besonderen äußert, dann deshalb, weil für sie jeder Mensch, gleich ob Freund oder Feind, ein Geschöpf Gottes ist und er als solches eine unabdingbare Menschenwürde besitzt. Darauf zu achten, dass diese unter allen Umständen bewahrt bleibt und die daraus resultierenden Menschenrechte geschützt werden, und diese ethische Pflicht immer wieder mahndend in Erinnerung zu rufen, sieht die Kirche als ihre ureigene Aufgabe an. Die katholischen Bischöfe haben bezüglich der geplanten Beschaffung bewaffneter Drohnen durch die Bundesregierung eine Reihe von Fragen und verschiedenen Perspektiven in die Öffentlichkeit getragen, die im Folgenden zusammengefasst dargestellt werden.

### Gewaltminimierung

Wenn auch in den internationalen Beziehungen ein grundsätzliches Gewaltverbot gilt, gibt es dennoch legitimierte Ausnahmen, die hier als bekannt vorausgesetzt werden. Auf diesem Hintergrund betonen die Bischöfe das ethisch gebotene Ziel der Gewaltminimierung. So sieht der Katholische Militärbischof Dr. Franz-Josef Overbeck die Kernfrage für eine christliche Ethik darin, wie sich diese neue Art der Bewaffnung und die mit ihr verbundenen

Weisen des militärischen Einsatzes auf das Ziel der Gewaltminimierung auswirken. Wird man dies der Drohne in konkreten Kampfsituationen wohl zubilligen können, da mit ihr durch zeitgleiche Aufklärung bestimmte Ziele präziser und enger umgrenzt als mit anderen Waffensystemen angegriffen werden können, so scheint mit ihr die Gefahr zu wachsen, dass die Schwelle zur Gewaltanwendung generell herabgesetzt werden könnte; hier hat man u.a. den Drohneinsatz auf Distanz am Computer im Blick. Falls diese Gefahr eintrete, so schreibt der Militärbischof an anderer Stelle, „ist zu fragen, ob es geeignete Vorkehrungen gibt, diesen Effekt einzudämmen oder ganz zu beseitigen“. Und Bischof Dr. Stephan Ackermann, der Vorsitzende der Deutschen Kommission Justitia et Pax, fragt: Wenn es die Alternative gebe, einen Gegner gefangen zu nehmen oder ihn zu töten, würde man ihn nicht eher mit einer Drohne töten, weil dies risikoärmer wäre? Im gleichen Sinne warnt der Militärbischof, dass durch die neue Technik der Einsatz von Gewalt einfacher werde, da der Soldat weniger in Gefahr gerate.

### Schutz der Zivilbevölkerung

Auch auf einen zweiten Fragenkomplex machen die Bischöfe aufmerksam. Er „betrifft den Schutz am Konflikt unbeteiligter Personen: Kann zwischen Kämpfenden und unbeteiligten Zivilisten hinreichend unterschieden werden?“ (Militärbischof Dr. Overbeck) Und weiterführend fragen die Bischöfe: „Darf man durch den Einsatz von Drohnen das Risiko der eigenen Soldaten verringern, wenn dadurch die Gefahren für unbeteiligte Menschen erhöht werden?“ Diese Frage verschärfe sich noch, wenn es sich um eine militärische Intervention zum Schutz der Zivilbevölkerung handle.

Der Einsatz bewaffneter Drohnen ist ethischen Prinzipien unterworfen. Die katholischen Bischöfe haben hierzu grundlegende Fragen gestellt und Probleme benannt, die vor einer Entscheidung zur Beschaffung bewaffneter Drohnen in einer breiten gesellschaftlichen Diskussion geklärt und beantwortet werden müssen.

### Auch der Gegner hat Menschenwürde

Die Politik begründet die geplante Anschaffung bewaffneter Drohnen damit, die eigenen Soldaten so besser schützen zu können. Unter ausdrücklicher Bestätigung dieses berechtigten Anliegens wendet der Militärbischof den Blick aber darüber hinaus auch auf den militärischen Gegner, dessen Leben ebenfalls nach Möglichkeit zu schonen sei. Aus christlicher Sicht sei „dies eine Forderung, die sich aus der Würde jedes Menschen als Geschöpf Gottes ergibt“. Und weiter weist er auf das Problem hin, „dass Drohnenangriffe eine Gefangennahme ausschließen“. Dieser ethische Aspekt sei nicht irrelevant, auch wenn Gleiches für Angriffe mit Jagdbombern gelte.

### „Targeted killing“

Es dürfte wohl – auch wenn sie nicht ausdrücklich erwähnt wird – die Praxis der US-amerikanischen Drohneinsätze Pate gestanden haben, wenn der Militärbischof klarstellt: „Die Praxis des ‚gezielten Tötens‘, die in der Tat eine Art Vollzug der Todesstrafe ohne vorausgehenden ordentlichen Prozess darstellt, muss auf jeden Fall ausgeschlossen bleiben.“ Noch drastischer formuliert er an anderer Stelle: „Es wäre fatal, Drohnen als Hinrichtungsinstrumente einzusetzen.“ Nicht nur bei dieser Praxis stelle sich die Frage, wer entscheide, aufgrund welcher Kriterien Gegner getötet werden dürften. In erster Linie ist hier wohl der Einsatz bewaffneter Drohnen außerhalb des eigentlichen Konfliktgebietes angesprochen. Dieser sei, so der Militärbischof in einem Interview, „völkerrechtlich und letztlich auch ethisch problematisch“.

### Kein autonomes Töten von Menschen

Die Bedenken gegen die heutige Praxis des Drohneinsatzes verschärfen sich mit Blick auf die absehbare Entwicklung autonomer Drohnen. Hier ist die Haltung ganz klar: „Die Tötung eines Menschen darf nicht durch einen Mechanismus ausgelöst werden.“ Kein Waffensystem dürfe zu einer Automatisierung führen. Vielmehr müsse jeweils im konkreten Fall entschieden und dann auch im Gewissen verantwortet werden. Daher sei die Gewissensbildung der Soldaten von zentraler Bedeutung. Eine Automatisierung des Tötens von Menschen, darauf weist der Militärbischof hin, hätte auch Folgen für das soldatische Berufsethos. Militärisches Tun müsse immer ein personal verantwortetes Tun durch einen konkreten Menschen sein.

### Weitere Fragenkomplexe

Die Bischöfe sind sich einig, dass die Gefahr eines neuen Wettrüstens im Bereich unbemannter Luftfahrzeuge gegeben sei, aber verhindert werden müsse, und fragen von daher nach den entsprechenden Bemühungen. Auch sehen sie die Gefahr, dass nicht-staatliche Akteure, z.B. Terroristen, in den Besitz bewaffneter Drohnen gelangen könnten, und mahnen politische Bemühungen um entsprechende Kontrollmechanismen an.

Mit neuen Waffensystemen lassen sich eventuell auch neue Strategien verfolgen. Und so fragt der Militärbischof zu Recht nach der strategischen Ausrichtung der Bundeswehr in Bezug auf bewaffnete Drohnen. Dass die Beschaffung von Drohnen als geboten erscheint, hänge davon ab, „in welche übergreifende politische und militärische Strategie mit welchen Zielsetzungen“ diese eingebunden seien.

Der Einsatz von Drohnen sei nicht grundsätzlich ethisch verwerflich, doch die geplante Beschaffung bedürfe einer breiten öffentlichen und politischen Diskussion. In ihrer „Gemeinsamen Erklärung“ stellen die Bischöfe Dr. Ackermann und Dr. Overbeck klar: „Die Antwort auf die Frage, ob diese Waffen aus ethischer Perspektive angeschafft werden dürfen, hängt wesentlich davon ab, wie die Fragen nach dem Wie und Wozu dieser Waffengattung und ihrer Konsequenzen beantwortet werden. Wollte man die neuen Waffensysteme einführen, ohne diese Fragen zu beantworten, wäre ihre Anschaffung mit großer Sicherheit ein Schritt zu mehr statt wie erhofft zu weniger Gewalt und damit nicht zu rechtfertigen.“

Und der Militärbischof fügt an anderer Stelle hinzu: „Ich als Militärbischof erwarte von den Politikern, dass unsere Soldaten – unsere Bundeswehr ist eine Parlamentsarmee – diese Waffen nur einsetzen müssen, wenn auf die genannten Probleme tragfähige Antworten gefunden worden sind. Die Soldaten dürfen nicht gezwungen werden, gegen ihr Gewissen zu handeln. Das widerspräche zutiefst dem Prinzip der Inneren Führung.“ ■

# Materialteil zum Lebenskundlichen Unterricht

zum Thema, Ausgabe 1.2013

## DROHNEN

### Gemeinsame ERKLÄRUNG

des Katholischen Militärbischofs, Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck, und des Vorsitzenden der Deutschen Kommission Justitia et Pax, Bischof Dr. Stephan Ackermann (Berlin, 5. Februar 2013)

Die Drohnenkriegsführung wirft ernste ethische Fragen auf. Die Bundesregierung ist in der Pflicht, vor der Anschaffung dieser Waffensysteme die entsprechenden Fragen zu beantworten

DEUTSCHE KOMMISSION  
JUSTITIA  
ET PAX

 Katholische  
Militaerseelsorge

Seitdem die Bundesregierung die Absicht erklärt hat, bewaffnete Drohnen anzuschaffen, reißt die kritische öffentliche Diskussion um diese neue Waffengattung und die damit verbundenen Implikationen nicht ab. Wir begrüßen diese Diskussion, denn in der Tat wirft diese Waffengattung eine Reihe von ernststen ethischen Fragen auf. Diese haben sich zum Teil auch schon bei anderen Waffensystemen gestellt. Sie harren nunmehr aber mit verstärkter Dringlichkeit der Beantwortung. Die ethische Kernfrage lautet: Wie wirkt sich diese neue Waffengattung auf das ethische Ziel der Gewaltminimierung aus? Der berechtigte Verweis auf die Minimierung der Gefährdung für die eigenen Streitkräfte sowie die militär-technologischen Entwicklungen geben allein keine hinlängliche Antwort auf die im Raum stehenden Fragen. Wir sind uns dabei bewusst, dass der Einsatz von Drohnen das Risiko für die eigenen Soldaten im Rahmen einer vertretbaren Operationsführung verringern kann und dies für die politisch Verantwortlichen gegenüber den Soldaten und ihren Familien ein nicht zu unterschätzendes Argument darstellt. Aber auch aus Verantwortung gegenüber den Soldaten müssen die folgenden fünf Problemkomplexe angesprochen werden:

1. Die Sorge macht sich breit, dass mit der Einführung dieser Waffensysteme die politischen und mentalen Schwellen zur Gewaltanwendung heruntergesetzt werden könnten, gerade weil die eigenen politischen „Kosten“ durch geringere eigene Verluste abnehmen. Es stellen sich die Fragen: Wie hat sich der Einsatz dieser Waffensysteme auf die Streitkräfte ausgewirkt, die bewaffnete Drohnen bereits nutzen? Wie sind die Konsequenzen für deren Militär- und Sicherheitspolitik? Welche Vorkehrungen werden getroffen, um ein eventuelles Absenken der Schwelle zur Gewaltanwendung zu verhindern?

2. Ein ethisch vertretbarer Einsatz bewaffneter Drohnen setzt voraus, dass zwischen Kämpfenden und Unbeteiligten unterschieden werden kann. Dies kann nur mit hinlänglich genauen Informationen gewährleistet werden: Wie können diese Informationsgewinnung und die erforderliche Sorgfalt gesichert werden? Darf man durch den Einsatz von Drohnen das Risiko der eigenen Soldaten verringern, wenn dadurch die Gefahren für unbeteiligte Menschen erhöht werden? Diese Frage stellt sich verschärft bei militärischen Interventionen, die zum Schutz von Zivilbevölkerung unternommen werden.

3. Damit zusammenhängend steht die Frage im Raum, wer unter welchen Bedingungen und aufgrund welcher Kriterien die Entscheidung zur gezielten Tötung von Gegnern trifft. Wie ist zu gewährleisten, dass die Grenze zu extralegalen Hinrichtungen und somit zur faktischen Einführung der Todesstrafe im Falle bewaffneter Auseinandersetzungen nicht überschritten wird? Auch das Leben derer, die bekämpft werden, ist nach Möglichkeit zu schonen. Drohnen können keine Gefangenen machen. Wir wenden uns gegen einen Einsatz von Drohnen als Hinrichtungsinstrumente. Dies gilt umso mehr, als schon heute darüber diskutiert wird, dass Drohnen die Entscheidung zu töten „autonom“ treffen sollen. Die Tötung eines Menschen darf nicht durch einen Mechanismus ausgelöst werden.

4. Welche Vorkehrungen werden getroffen, um der Gefahr eines erneuten Wettrüstens um möglichst umfangreiche militärische Fähigkeiten zu begegnen?

5. Durch die Einsatzmöglichkeiten von Drohnen können sich die Grenzen des Kampfgebietes leicht auflösen. Hier stellen sich gravierende völkerrechtliche und letztlich auch ethische Probleme, die erst noch debattiert werden müssen.

Wir möchten an dieser Stelle eine Erfahrung des Ost-West-Konflikts in Erinnerung rufen: Es war allzu häufig nicht die strategische Planung, die die Entwicklung, Herstellung und

Beschaffung von Waffen bestimmte, sondern umgekehrt war es die technische Entwicklung, die die Strategie bestimmte – mit gefährlichen Konsequenzen für die Stabilität der Abschreckung. Daher muss heute gefragt werden, in welche übergreifende politische und militärische Strategie mit welchen Zielsetzungen Drohnen eingebunden sind, sodass ihre Beschaffung heute als geboten erscheint. In welcher Weise ist diese Strategie an der Wertoption eines weltweit gerechten Friedens ausgerichtet? Ist berücksichtigt, welche Auswirkungen der Einsatz von Drohnen als Manifestation westlicher Überlegenheit auf die Völker hat, auf deren Territorien sie zum Einsatz kommen sollen?

Wir sehen vor allem die Bundesregierung in der Pflicht, vor der Anschaffung dieser Waffensysteme tragfähige Antworten zu formulieren, überzeugende Vorkehrungen zur Eindämmung der möglichen problematischen Nebenwirkungen zu treffen und diese in den öffentlichen Diskurs einzubringen. Die bisherigen Antworten sind nicht befriedigend.

Leider müssen wir aber auch feststellen, dass die öffentliche Diskussion zunehmend zu einer unsachgemäßen Verhärtung der Positionen neigt. Wir halten daher eine erneute Versachlichung der Debatte für dringend geboten. In diesem Sinne empfehlen wir ein ausführliches **öffentliches Hearing im Deutschen Bundestag**, bei dem nicht zuletzt die oben genannten Fragestellungen zur Sprache kommen.

### Aufgabenstellungen:

Diskutieren Sie die von den Bischöfen aufgeworfenen fünf Problemkomplexe. Dies kann auch in fünf Arbeitsgruppen geschehen, wobei sich jede Gruppe dann auf jeweils einen Problemkomplex konzentrieren sollte.

Stellen Sie zunächst das Anliegen der Bischöfe heraus und erarbeiten Sie dann die sich daraus ergebenden militärischen, politischen und ethischen Fragen, Einwände, Schwierigkeiten etc.!





# Weiterführende Links

Zusammengestellt von Josef König

## Kirche in den Vereinigten Staaten von Amerika

### Committee on International Justice and Peace

Die Bischöfe des Landes haben schwere Bedenken gegen den Einsatz von Drohnen: In einem Brief an Obamas Sicherheitsberater Thomas Donilon und an Kongressabgeordnete fordert Bischof Richard E. Pates klare rechtliche Regelungen für den Einsatz von Drohnen. Zwar hätten die Vereinigten Staaten das Recht, sich gegen Terror zu verteidigen, doch sollte die Regierung im Kampf gegen Terror „nicht-militärischen Mitteln den Vorzug geben, um etwas für den Aufbau des Friedens zu tun“. Die Gefahr, dass der Begriff des „gerechten Krieges“ im Einsatz gegen Terrorismus missbraucht werde, sei hoch: „Nicht jeder Angriff von al-Qaida rechtfertigt einen Krieg“, so der Bischof wörtlich.

### Bischof Richard E. Pates:

<http://www.usccb.org/issues-and-action/human-life-and-dignity/war-and-peace/arms-trade/upload/letter-to-administration-congress-on-drones-2013-05-17.pdf>

## Kirche in Deutschland

**Erklärung** des Vorsitzenden der Deutschen Kommission Justitia et Pax, Bischof Dr. Stephan Ackermann: Kritische Anfragen an die Beschaffung und den Einsatz bewaffneter Drohnen. (Bonn/Trier, 17. 9. 2012)

[http://www.justitia-et-pax.de/Drohnenkrieg\\_17092012.pdf](http://www.justitia-et-pax.de/Drohnenkrieg_17092012.pdf)

**Gemeinsame Erklärung** des Vorsitzenden der Deutschen Kommission Justitia et Pax, Bischof Dr. Stephan Ackermann, und des Katholischen Militärbischofs, Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck: „Die Drohnenkriegsführung wirft ernste ethische Fragen auf. Die Bundesregierung ist in der Pflicht, vor der Anschaffung dieser Waffensysteme die entsprechenden Fragen zu beantworten.“ (Bonn, 5. 2. 2013)

[http://www.justitia-et-pax.de/05022013\\_Drohnenkriegsfuehrung\\_Erklaerung.pdf](http://www.justitia-et-pax.de/05022013_Drohnenkriegsfuehrung_Erklaerung.pdf)

**Militärbischof Dr. Franz-Josef Overbeck:** Ethische Dimension der Drohnenfrage. (In: Rotary Magazin 6/2013)

<http://www.rotarymagazin.de/titelthema/thema-des-monats/schwierigkeiten-mit-der-rechtfertigung-a-3420.html>

**Militärbischof Dr. Franz-Josef Overbeck zur Drohnen-Debatte:** „Unschuldige dürfen nicht sterben“. (In: Spiegel Online, 8. 2. 2013)

<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/katholischer-militaerbischof-unschuldige-duerfen-nicht-sterben-a-881794.html>

**Zeitschrift des Katholischen Militärbischofs:** Kompass. Soldat in Welt und Kirche, Ausgabe 11/2012: „Waffen – ethisch neutral?“ und Ausgabe 3/2013: „Papst Johannes XXIII. 50 Jahre Enzyklika ‚Friede auf Erden‘“, S. 20-21

<http://www.katholische-militaerseelsorge.de/index.php?id=461>

[http://www.katholische-militaerseelsorge.de/uploads/media/Kompass\\_04\\_01.pdf](http://www.katholische-militaerseelsorge.de/uploads/media/Kompass_04_01.pdf)

**Militärbischof Dr. Franz-Josef Overbeck zum Drohneneinsatz:** „Dahinter muss ein konkreter Mensch stehen“. (In: Domradio, 24. 4. 2013)

<http://www.domradio.de/themen/ethik-und-moral/2013-04-24/militaerbischof-overbeck-zum-drohneneinsatz>

## Vereinte Nationen

**Bericht** des Sonderberichterstatters über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, Philip Alston. Deutscher Übersetzungsdienst, Vereinte Nationen, New York, Dezember 2010. Menschenrechtsrat. Vierzehnte Tagung. Tagungsordnungspunkt 3: Förderung und Schutz aller Menschenrechte, der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung

<http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/a-hrc14-24add6-deu.pdf>

## Europäisches Parlament

**Unterausschuss** für Menschenrechte des Europäischen Parlaments. (Sitzung vom 25. 4. 2013)

<http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/a-hrc14-24add6-deu.pdf>

### Zusammenfassung:

<http://www.europarl.europa.eu/committees/de/droi/studiesdownload.html?languageDocument=EN&file=92110>

## 17. Deutscher Bundestag

**79. Sitzung** des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe. Öffentliche Anhörung: Terrorismusbekämpfung und Menschenrechte. (27. 2. 2013)

[http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a17/themen/42809355\\_kw09\\_pa\\_menschenrechte1/index.html](http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a17/themen/42809355_kw09_pa_menschenrechte1/index.html)

Thomas Petermann und Reinhard Grünwald: Stand und Perspektiven der militärischen Nutzung unbemannter Systeme. Endbericht zum TA-Projekt. Berlin: **Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag**, Mai 2011 (= Arbeitsberichte, 144), 276 S.

<http://www.tab-beim-bundestag.de/de/pdf/publikationen/berichte/TAB-Arbeitsbericht-ab144.pdf>

**Antwort der Bundesregierung** auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Rolf Mützenich, Dr. Hans-Peter Bartels, Rainer Arnold, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD – Drucksache 17/11102: Haltung der Bundesregierung zum Erwerb und Einsatz von Kampfdrohnen

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/136/1713655.pdf>

**Antrag der Fraktion der SPD:** Für eine umfassende Debatte zum Thema „Kampfdrohnen“. (Drucksache 17/13192, 23. 4. 2013)

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/131/1713192.pdf>

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:** Keine bewaffneten Drohnen für die Bundeswehr – Internationale Rüstungskontrolle von bewaffneten unbemannten Systemen voranbringen. (Drucksache 17/13235, 24. 4. 2013)

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/132/1713235.pdf>

## Bundesminister der Verteidigung

**Rede von Verteidigungsminister Thomas de Maizière** am 31. Januar 2013 im Deutschen Bundestag aus Anlass der Aktuellen Stunde zum Thema „Ausrüstung der Bundeswehr mit bewaffneten Drohnen“

[http://www.bmvg.de/portall/bmvg/!ut/p/c4/NYvBCslwEET\\_aLcBUfRmzUGv9aD1ImmzhIUmKeu2Xvx4k0Nn4MHwGHxha-XlrB6eck5vwif3lp-ELQ1wDRE78URJelniS97ZByFPCR717gjEnOkqlpFwYxGkWmLPoVM0iUgywx74xtm1Ms8X8jrvvdwPe2N-vbYdzjOc\\_il89OQ!!!](http://www.bmvg.de/portall/bmvg/!ut/p/c4/NYvBCslwEET_aLcBUfRmzUGv9aD1ImmzhIUmKeu2Xvx4k0Nn4MHwGHxha-XlrB6eck5vwif3lp-ELQ1wDRE78URJelniS97ZByFPCR717gjEnOkqlpFwYxGkWmLPoVM0iUgywx74xtm1Ms8X8jrvvdwPe2N-vbYdzjOc_il89OQ!!!)

**Interview mit dem Inspekteur der Luftwaffe, Generalleutnant Karl Müllner:** „Unser Ziel ist der Schutz unserer Soldaten im Einsatz“. (In: Kompass. Soldat in Welt und Kirche, Ausgabe 11/2012, S. 8-9)

[http://www.zebis.eu/dev/fileadmin/fileupload/Material\\_Berichte/Kompass\\_11\\_2012\\_Muellner.pdf](http://www.zebis.eu/dev/fileadmin/fileupload/Material_Berichte/Kompass_11_2012_Muellner.pdf)

**Weitere Interviews, Meinungen und Stellungnahmen auf [www.katholische-militaerseelsorge.de](http://www.katholische-militaerseelsorge.de)**



# SUDOKU

**So geht's:** Füllen Sie die leeren Felder des Sudokus mit Zahlen. Dabei müssen in jeder Zeile, in jeder Spalte und in jedem der quadratischen Neuner-Blocks aus 3 x 3 Kästchen alle Zahlen von 1 bis 9 stehen. Keine Zahl darf also in einer Zeile, einer Spalte oder einem Block doppelt vorkommen.

Viel Spaß beim Lösen!

	8			7			5	
4	3			9		7		
7	9		6	3	8			1
	6				4			9
1	4							
	7				2		3	8
9						1		5
			5					
		3	9					

## Impressum

zum Thema – Themenmagazin für Soldatinnen und Soldaten zum Lebenskundlichen Unterricht

### Herausgeber

Katholisches Militärbischofsamt  
Am Weidendamm 2  
D-10117 Berlin  
Fon: (030) 20617-0  
Fax: (030) 20617-199  
Internet: [www.katholische-militaerseelsorge.de](http://www.katholische-militaerseelsorge.de)  
E-Mail: [kmmba@bundeswehr.org](mailto:kmmba@bundeswehr.org)

### Verlag

J.P. Bachem Medien GmbH  
Ursulaplatz 1  
D-50668 Köln  
Fon: (0221) 1619-0  
Fax: (0221) 1619-205

### Geschäftsführer

Lambert Bachem

### Autoren/Textzusammenstellung

Manfred Suermann, Josef König

### Schlusslektorat

Dr. Markus Weber

### Objektleitung

Mark Piechatzek  
Fon: (0221) 1619-143  
E-Mail: [mark.piechatzek@bachem.de](mailto:mark.piechatzek@bachem.de)

### Grafisches Konzept/Gestaltung

Petra Drumm  
E-Mail: [petra.drumm@bachem.de](mailto:petra.drumm@bachem.de)

### Druck

Gebr. Lensing GmbH, Dortmund



Die nächste Ausgabe behandelt den Themenschwerpunkt

**1914-2014:  
100 Jahre Erster Weltkrieg**